

**Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung Verfassungsdienst**

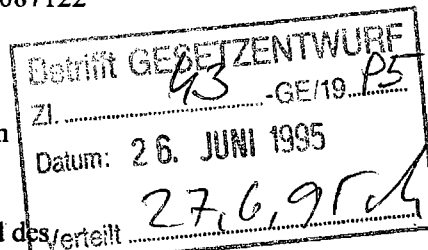
GZ.: VD - 22.00-110/91-8

Graz, am

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Zivildienstgesetz 1986
- ZDG geändert wird (ZDG-Novelle
1995);
Stellungnahme.

Bearbeiter: Dr. Andrea Ebner-Vogl
Tel.: 0316/877/2913
Fax: 0316/877/4395
DVR 0087122

1. Dem Präsidium des Nationalrates
Dr.Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien
(mit 25 Abdrucken)
2. dem Kabinett des Vizekanzlers und des
Staatssekretärs im Bundeskanzleramt
Minoritenplatz 3, 1014 Wien
3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
5. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion)
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4, 1014 Wien



Mag Kiesenhofer

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann

Dr.Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

Gros-Müller



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8010 Graz, Landesregierung -
Abteilung für Katastrophenschutz und Landesverteidigung

An das
Bundesministerium für Inneres

Postfach 100
1014 Wien

Abteilung für Katastrophenschutz und Landesverteidigung

8010 Graz, Paulustorgasse 4
DVR 0087122

Bearbeiter Dr. Brandl

Telefon DW (0316) 877 / 3509, 3517

Telex 311838 lrggz a

Telefax (0316) 877 / 3003

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

GZ VD - 22.00-110/91-8

Graz, am

20. Juni 1995

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Zivildienstgesetz 1986 - ZDG geändert
wird (ZDG-Novelle 1995); STELLUNGNAHME.

Bezug: do. Zahl 95.024/338 - IV/11/95/HA

Zu dem mit do. Note vom 19. Mai 1995, obige Zahl, übermittelten Entwurf
eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 - ZDG geändert
wird (ZDG-Novelle 1995), wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Allgemeines:

Das Land Steiermark hat sich bereits in der Stellungnahme zur ZDG-No-
velle 1994 dahingehend geäußert, daß eine zukunftsorientierte und nicht
a priori befristete Rechtslage geschaffen werden soll. Weiters wurde
darin deutlich zum Ausdruck gebracht, daß eine Rückkehr zur "Gewissens-
prüfung" durch die Zivildienstkommission unter verschiedenen Gesichts-
punkten abzulehnen ist.

Aus dem vorliegenden Entwurf der ZDG-Novelle 1995 sind schlüssig Ziel-
setzungen zu entnehmen, die seitens des Landes Steiermark
(grundsätzlich) unterstützt werden. Im wesentlichen handelt es sich um
folgende Anliegen:

- * Die Aufhebung der "zeitlichen Befristung des Zivildienstgesetzes".
- * Vermeidung der Rückkehr zur "Gewissensprüfung" durch die Zivil-
dienstkommission.
- * Beibehaltung des durch die ZDG-Novelle 1994 geschaffenen Zustandes.
Jedoch wird die Reduzierung der Möglichkeit zur Abgabe einer Zivil-
dienstklärung ("1-Monats-Frist") auch als problematisch angesehen.
Das in der ZDG-Novelle 1995 vorgesehene "Wiederaufleben des Antrags-
rechtes" wird daher begrüßt.

- 2 -

- * Die Verankerung eines Rechtsanspruches für den einzelnen Zivildienstpflichtigen auf Ableistung seines Dienstes binnen Jahresfrist (über Antrag) stellt aufgrund der (noch weitergehenden) Einschränkung der Möglichkeit eines Aufschubs des Zivildienstes einen doch "gerechten Ausgleich" dar. Die bisherigen langen "Wartezeiten" bei den Zuweisungen werden von vielen Zivildienstpflichtigen als demotivierend angesehen.
- * Dem Argument der zu erzielenden Einsparungen (Beschränkung der Möglichkeit eines Aufschubs; Verringerung der Kosten für Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe durch frühzeitigere Ableistung des Zivildienstes) wird (grundsätzlich) beigegeben. Jedoch sollte der Rechtsanspruch klarer definiert werden, unter welchen Voraussetzungen ein Aufschub bzw. eine vorläufige Befreiung von der Ableistung des Zivildienstes zu gewähren ist.
Zur Vermeidung von (häufigen) Beschwerde-, insbesondere aber tatsächlichen Härtefällen, sollte der Ermessensspielraum (Erleidung eines "bedeutenden Nachteils" z.B. durch Unterbrechung der Berufsvorbereitung) insoweit eingengt werden, als nach rein objektiven Bewertungskriterien (auch bezüglich "anderer rücksichtswürdiger Umstände") vorzugehen ist.

2. Bemerkungen zu einigen im Gesetzesentwurf vorgesehenen Bestimmungen:

Zu § 2 Abs. 2 und 4:

Die Möglichkeit zur Abgabe einer neuerlichen Zivildiensterklärung von Wehrpflichtigen, die es - aus welchen Gründen immer - verabsäumt haben, nach Abschluß des stellungsverfahrens eine Zivildiensterklärung abzugeben, erscheint durch die langen Fristen (5 bzw. 7 Jahre) und die weiteren Rahmenbedingungen derart eingeschränkt, daß diese Bestimmung in der Praxis kaum Bedeutung erlangen wird. Es möge daher überlegt werden, ob das Wiederaufleben des Antragsrechtes bzw. "Konvertieren" nicht auch unter geringeren Restriktionen vertretbar erscheint.

Hingegen bestehen bezüglich der Bestimmung des § 2 Abs. 4, wonach die Rechtswirkung einer Zivildiensterklärung bei Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst bereits vollständig geleistet haben, erst binnen Jahresfrist eintritt, keine Bedenken. Gemäß § 5 Abs. 2 letzter Satz wird ohnedies (ergänzend) klargestellt, daß solche Wehrpflichtige binnen der Jahresfrist nur zu Einsatzpräsenzdienst oder außerordentlichen Übungen einberufen werden dürfen.

Zu § 5 Abs. 6 iVm § 7 Abs. 2:

Die ZDG-Novelle 1995 sieht (weiterhin) einen 11-monatigen Zivildienst vor, jedoch würde die Dauer des Zivildienstes (im Folgejahr) 12 Monate betragen, wenn zwischen 1. April und 30. September mehr als 3000 Wehrpflichtige zivildienstpflichtig geworden sind. In der (befristeten) ZDG-Novelle 1994 (§ 76 b ZDG) war der "Beobachtungszeitraum" zwischen 1. Mai und 31. Oktober. Inwieweit der in der ZDG-Novelle 1995 geänderte

- 3 -

Zeitraum allenfalls zu einer Verlängerung auf 12 Monate führen wird, kann nicht beurteilt werden. Dazu muß man aber bemerken, daß die geplante (unbefristete) Regelung der Dauer des Zivildienstes zu Rechtsunsicherheiten führt, die nicht nur Zivildienstpflichtige, sondern auch Rechtsträger von ZD-Einrichtungen belastet.

Zu § 8 Abs. 2 letzter Satz:

Diese Bestimmung, wonach über Begehren des Zivildienstpflichtigen und dessen Arbeitgeber die (rigorose) Zustellfrist (Zuweisung zum ordentlichen Zivildienst) unterschritten werden kann, ist zu begrüßen. Des öfteren wurden Zivildienstpflichtige, die sich ernsthaft um eine kurzfristige Zuweisung bemüht haben, mit dem Argument der Pflicht auf Einhaltung der hierfür vorgesehenen Zustellfrist "zurückgestellt".

Zu § 14 Abs. 1:

Bezüglich der Beschränkung der Möglichkeit eines Aufschubs wird auf die unter 1. (Allgemeines) in den letzten Absätzen gemachten Bemerkungen verwiesen.

Zu § 34:

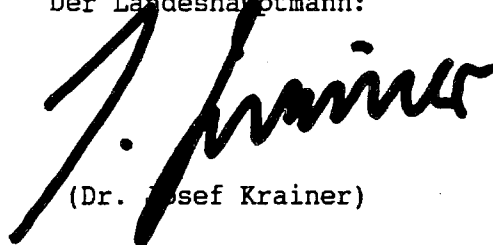
Die Anpassung der Bestimmungen betreffend Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe aufgrund einer Änderung des Heeresgebührengesetzes (per 1.7.1995) stellt eine "Nachjustierung" dar, die (allenfalls) auch gesondert in Form einer "kleinen ZDG-Novelle" erfolgen könnte.

Zu § 39 Abs. 4:

Die Beschränkung der Fälle der obligatorischen Einschaltung des Amtsarztes bei Krankheit des Zivildienstleistenden wird - aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung - begrüßt. Bezüglich der (weiterhin) bestehenden Kontrollpflicht der Bezirksverwaltungsbehörden besteht jedoch kein Einwand.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Landeshauptmann:



(Dr. Josef Krainer)